

Hinweis Maskenpflicht

Aufgrund der aktuellen Hausverfügung des Präsidenten des hessischen Landessozialgerichts, die im Einvernehmen mit den Direktoren des Sozialgerichts Darmstadt und des Arbeitsgerichts Darmstadt ergangen ist, besteht in den Räumlichkeiten des hiesigen Gerichtsgebäudes keine Verpflichtung mehr, einen **Mund-Nasenschutz** zu tragen.

Die Entscheidung, ob auch **im Gerichtssaal** eine entsprechende Maske zu tragen ist, trifft nach § 176 GVG die oder der jeweilige Vorsitzende. **Die Prozessbeteiligten müssen deshalb damit rechnen, im Gerichtssaal zum Tragen einer FFP2-Maske verpflichtet zu sein**. Aus diesem Grunde wird dringend empfohlen, einen solchen Mund-Nasenschutz vorsorglich zur Sitzung mitzubringen.

Der Zutritt von allen externen Besuchern beschränkt sich grundsätzlich auf das Erdgeschoss.

Personen, die nach § 2 Abs. 2 CoSchuV von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit sind, müssen dies auf Verlangen nachweisen. Erforderlich ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses im Original, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.